

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

**RICHTLINIE 94/35/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 30. Juni 1994
über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen**

(ABl. Nr. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 3)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
Richtlinie 96/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996	L 48	16	19. 2. 1997

Berichtigt durch:

C1 Berichtigung, ABl. Nr. L 104 vom 22. 4. 1997, S. 39 (96/83/EG)

**RICHTLINIE 94/35/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 30. Juni 1994
über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21.
Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln
verwendet werden dürfen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschus-
ses ⁽³⁾,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelaus-
schusses,

nach dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechts-
vorschriften über Süßungsmittel und deren Verwendung
behindern den freien Verkehr mit Lebensmitteln. Sie kön-
nen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen.

Oberstes Gebot bei der Ausarbeitung von Vorschriften
über Süßungsmittel und die Bedingungen ihrer Verwen-
dung sollte der Schutz und die Unterrichtung des Verbrau-
chers sein.

Aufgrund der jüngsten wissenschaftlichen und toxikologi-
schen Erkenntnisse ist die Verwendung dieser Stoffe nur
bei bestimmten Lebensmitteln und unter bestimmten Vor-
aussetzungen zuzulassen.

In dieser Richtlinie sollen für die darin erfaßten Stoffe kei-
ne Vorschriften hinsichtlich anderer Funktionen als der Sü-
ßungseigenschaften aufgestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27. Richtlinie geändert
durch die Richtlinie 94/34/EG (siehe Seite 1 dieses Amts-
blatts (SIC! ABl. Nr. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 1.).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 206 vom 13. 8. 1992, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 332 vom 16. 12. 1992, S. 10.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. Ok-
tober 1993 (ABl. Nr. C 305 vom 23. 11. 1993), bestätigt
am 2. Dezember 1993 (ABl. Nr. C 342 vom 20. 12. 1993).
Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 11. November
1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Be-
schluß des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994
(ABl. Nr. C 91 vom 28. 3. 1994, S. 81).

Die Verwendung von Süßungsmitteln als Zuckerersatz ist zur Herstellung von energieverminderten, von nicht kariogenen Lebensmitteln oder von Lebensmitteln ohne Zuckerzusatz, zur verbesserten Haltbarkeit für Ausstellungszwecke durch Zuckerersatz sowie zur Herstellung von Diätkost gerechtfertigt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Rahmen der Globalrichtlinie im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 89/107/EWG.

(2) Diese Richtlinie gilt für Lebensmittelzusatzstoffe, im folgenden „Süßungsmittel“ genannt, die

- dazu verwendet werden, Lebensmitteln einen süßen Geschmack zu verleihen;
- als Tafelsüßen verwendet werden.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie werden die in Spalte III des Anhangs verwendeten Begriffe „ohne Zuckerzusatz“ und „brennwertvermindert“ wie folgt bestimmt:

- „ohne Zuckerzusatz“ bedeutet ohne Zusatz von Monosacchariden oder Disacchariden und ohne Zusatz von Lebensmitteln, die wegen ihrer süßenden Eigenschaften verwendet werden;
- „brennwertvermindert“ bedeutet mit einem Brennwert, der mindestens um 30 % gegenüber dem Brennwert des ursprünglichen Lebensmittels oder eines gleichartigen Erzeugnisses vermindert ist.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für Lebensmittel mit süßenden Eigenschaften.

(5) Diese Richtlinie gilt auch für die entsprechenden für besondere Ernährungszwecke bestimmten Lebensmittel im Sinne der Richtlinie 89/398/EWG.

94/35/EG

96/83/EG

Artikel 2

(1) Lediglich die im Anhang aufgeführten Süßungsmittel dürfen

- zum Verkauf an den Endverbraucher oder
- zur Verwendung bei der Herstellung von Lebensmitteln

in den Verkehr gebracht werden.

(2) Süßungsmittel nach Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dürfen nur bei der Herstellung der im Anhang aufgeführten Lebensmittel und unter den dort festgelegten Bedingungen verwendet werden.

(3) Soweit durch Einzelbestimmungen nichts anderes geregelt ist, dürfen Süßungsmittel nicht in für Säuglinge und Kleinkinder bestimmten Lebensmitteln im Sinne der Richtlinie 89/398/EWG verwendet werden, einschließlich der Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, deren Gesundheit beeinträchtigt ist.

(4) Die im Anhang angegebenen Verwendungshöchstmengen beziehen sich auf gebrauchsfertige Lebensmittel, die nach der Zubereitungsanleitung zubereitet wurden.

94/35/EG

96/83/EG

94/35/EG

(5) Der im Anhang verwendete ‚quantum satis‘-Vermerk bedeutet, daß keine Höchstmenge angegeben wird. Süßungsmittel sind jedoch gemäß der guten Herstellungspraxis nur in der Menge zu verwenden, die erforderlich ist, um die gewünschte Wirkung zu erzielen, und unter der Voraussetzung, daß der Verbraucher nicht irregeführt wird.

96/83/EG

Artikel 2a

Unbeschadet anderer Gemeinschaftsbestimmungen sind Süßungsmittel in Lebensmitteln in folgenden Fällen zulässig:

- in zusammengesetzten Lebensmitteln ohne Zuckerzusatz oder mit vermindertem Brennwert, in zusammengesetzten diätetischen Lebensmitteln, die für eine Reduktionsdiät bestimmt sind, und in zusammengesetzten Lebensmitteln mit langer Haltbarkeitsdauer, sofern die letztgenannten Lebensmittel nicht unter Artikel 2 Absatz 3 fallen; ferner gilt, daß das Süßungsmittel in einer der Zutaten des zusammengesetzten Lebensmittels zugelassen sein muß, oder
- wenn das Lebensmittel ausschließlich für die Zubereitung eines zusammengesetzten Lebensmittels bestimmt ist und dieses zusammengesetzte Lebensmittel dieser Richtlinie genügt.

Artikel 3

(1) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Einzelrichtlinien, mit denen die im Anhang aufgeführten Zusatzstoffe zu anderen Zwecken als zum Süßen zugelassen werden.

(2) Diese Richtlinie gilt ferner unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften für die Zusammensetzung und die Bezeichnung von Lebensmitteln.

94/35/EG

Artikel 4

Bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob im Rahmen dieser Richtlinie Süßungsmittel in einem bestimmten Lebensmittel verwendet werden dürfen, so kann nach dem Verfahren des Artikels 7 entschieden werden, ob dieses Lebensmittel als ein unter eine Kategorie nach Spalte III des Anhangs fallendes Lebensmittel anzusehen ist.

Artikel 5

(1) Die Verkehrsbezeichnung von Tafelsüßen muß mit dem Hinweis versehen sein „Tafelsüße auf der Grundlage von . . .“, ergänzt durch den bzw. die Namen der für die Zusammensetzung der Tafelsüße verwendeten Süßungsmittel.

(2) Die Kennzeichnung von Tafelsüßen, die Polyole und/oder Aspartam enthalten, muß folgende Warnhinweise umfassen:

- Polyole: „Kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“;
- Aspartam: „Enthält eine Phenylalaninquelle“.

Artikel 6

94/35/EG

Vor Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich werden nach dem Verfahren des Artikels 7 Bestimmungen erlassen über:

- die Hinweise, die die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Süßungsmittel enthalten, aufweisen muß, damit diese Eigenschaft deutlich erkennbar ist;
- Warnhinweise auf das Vorhandensein bestimmter Süßungsmittel in Lebensmitteln.

Artikel 7

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Lebensmittelausschusses, nachstehend „Ausschuß“ genannt, diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
- b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 8

(1) Binnen drei Jahren nach Annahme dieser Richtlinie errichten die Mitgliedstaaten gemäß den allgemeinen Kriterien in Anhang II Nummer 4 der Richtlinie 89/107/EWG ein System zur regelmäßigen Überwachung des Verzehrs von Süßungsmitteln bei den Verbrauchern.

Die Einzelheiten dieses Überwachungssystems werden nach dem Verfahren des Artikels 7 koordiniert.

(2) Binnen fünf Jahren nach Annahme dieser Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der Informationen, die sie durch das in Absatz 1 genannte Überwachungssystem erhalten hat, einen Bericht über die Änderungen, die sich auf dem Markt für Süßungsmittel ergeben haben, das Ausmaß der Verwendung von Süßungsmitteln und das etwaige Erfordernis, zusätzliche Beschränkungen bei der Verwendung aufzuerlegen, einschließlich geeigneter Warnhinweise für die Verbraucher zur Vermeidung einer etwaigen Überschreitung der zulässigen Tagesdosis. Diesem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigelegt.

94/35/EG

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1995 nachzukommen. Nach diesen Vorschriften sind

- spätestens am 31. Dezember 1995 der Handel mit und die Verwendung von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, zugelassen;
- spätestens am 30. Juni 1996 der Handel mit und die Verwendung von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, untersagt; jedoch können vor diesem Termin in Verkehr gebrachte oder gekennzeichnete Erzeugnisse, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, bis zum Abbau der Vorräte vermarktet werden.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von den erlassenen Vorschriften in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 10

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

94/35/EG

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
E 420	Sorbit: i) Sorbit ii) Sorbitsirup	Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse – Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis	Quantum satis
E 421	Mannit		
E 953	Isomalt		
E 965	Maltit: i) Maltit ii) Maltitsirup	– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten	
E 966	Lactit		
E 967	Xylit	– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse	
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	
		– Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Frühstücksgetreide oder Frühstückserzeugnisse auf der Basis von Getreide	
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	
		– Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstzubereitungen außer solchen, die für die Herstellung von Getränken auf Fruchtsaftbasis bestimmt sind	
		Süßwaren	
		– Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz	
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Trockenfruchtbasis	
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Erzeugnisse auf Kakaobasis	

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungs- höchstmengen
E 967 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> – Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis – Kaugummi ohne Zuckerzusatz – Saucen – Senf – Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte feine Backwaren – Erzeugnisse für besondere Ernährungszwecke – Nahrungsergänzungsmittel/Diät-ergänzungstoffe in fester Form 	
E 950	Acesulfam K	<p>Nicht-alkoholische Getränke</p> <ul style="list-style-type: none"> – Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis – Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis <p>Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> – Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis – Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten – Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse – Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern – Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide – Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten – „Snacks“: gesalzene und trokene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, verpackt und bestimmte Aromen enthaltend 	<p>350 mg/l</p> <p>350 mg/l</p> <p>350 mg/kg</p> <p>350 mg/kg</p> <p>350 mg/kg</p> <p>350 mg/kg</p> <p>350 mg/kg</p> <p>350 mg/kg</p> <p>350 mg/kg</p>

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
E 950 (Fortsetzung)		Süßwaren – Süßwaren ohne Zuckerzusatz – Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis – Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis – Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis – Kaugummi ohne Zuckerzusatz – Apfel- und Birnenwein – Bier ohne Alkohol oder mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol – „Bière de table/Tafelbier/Table Beer“ (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“ – Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH – Dunkles Bier der Art „oud bruin“ – Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis – Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven – Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen – Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen – Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven – Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren – Saucen – Senf – Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke	500 mg/kg 500 mg/kg 1 000 mg/kg 1 000 mg/kg 2 000 mg/kg 350 mg/l 350 mg/l 350 mg/l 350 mg/l 350 mg/l 350 mg/l 800 mg/kg 350 mg/kg 1 000 mg/kg 350 mg/kg 200 mg/kg 200 mg/kg 350 mg/kg 350 mg/kg 1 000 mg/kg

94/35/EG

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungs- höchstmengen	94/35/EG
E 950 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> – Vollständige Zubereitungen, die als Mahlzeit oder Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind – Vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden – Nahrungsergänzungsmittel/Diät-ergänzungsstoffe in flüssiger Form – Nahrungsergänzungsmittel/Diät-ergänzungsstoffe in fester Form <p>Nahrungsergänzungen/Bestandteile einer Diät auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleianteil von mindestens 20 % – Brennwertverminderte Suppen – Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems – Brennwertvermindertes Bier – Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken – Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % – Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz – Brennwertverminderte Süßwaren in Tafelform – <i>Feinkostsalat</i> – <i>Eßoblaten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> 450 mg/kg 450 mg/kg 350 mg/l 500 mg/kg 2 000 mg/kg 1 200 mg/kg 110 mg/l 2 500 mg/kg 25 mg/l 350 mg/l 350 mg/kg 2 000 mg/kg 500 mg/kg 350 mg/kg 2 000 mg/kg 	96/83/EG
E 951	Aspartam	<p>Nicht-alkoholische Getränke</p> <ul style="list-style-type: none"> – Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis – Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis 	<ul style="list-style-type: none"> 600 mg/l 600 mg/l 	94/35/EG

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
E 951 (Fortsetzung)		Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse	
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis	1 000 mg/kg
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten	1 000 mg/kg
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse	1 000 mg/kg
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	1 000 mg/kg
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	1 000 mg/kg
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	1 000 mg/kg
		– „Snacks“: gesalzene und trokene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, vorverpackt und bestimmte Aromen enthaltend	500 mg/kg
		Süßwaren	
		– Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz	1 000 mg/kg
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	2 000 mg/kg
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	2 000 mg/kg
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	1 000 mg/kg
		– Kaugummi ohne Zuckerzusatz	5 500 mg/kg
		– Apfel- und Birnenwein	600 mg/l
		– Bier ohne Alkohol oder mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol	600 mg/l
		– „Bière de table/Tafelbier/Table Beer“ (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“	600 mg/l

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungs- höchstmengen	94/35/EG	
E 951 (Fortsetzung)		– Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH	600 mg/l		
		– Dunkles Bier der Art „oud bruin“	600 mg/l		
		– Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	800 mg/kg		
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven	1 000 mg/kg		
		– Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	1 000 mg/kg		
		– Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen	1 000 mg/kg		
		– Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven	300 mg/kg		
		– Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren	300 mg/kg		
		– Saucen	350 mg/kg		
		– Senf	350 mg/kg		
		– Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke	1 700 mg/kg		
		– Vollständige Zubereitungen, die als Mahlzeit oder Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind	800 mg/kg		
		– Vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden	1 000 mg/kg		
		– Nahrungsergänzungsmittel/Diät-ergänzungsstoffe in flüssiger Form	600 mg/kg		
		– Nahrungsergänzungsmittel/Diät-ergänzungsstoffe in fester Form	2 000 mg/kg		
			Nahrungsergänzungen/Bestandteile einer Diät auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten	5 500 mg/kg	96/83/EG
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleianteil von mindestens 20 %	1 000 mg/kg		
– Brennwertverminderte Suppen	110 mg/l				

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen	94/35/EG
E 951 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems — Stark aromatisierte Rachenerfrischungspastillen ohne Zuckerzusatz — Brennwertvermindertes Bier — Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken — Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % — <i>Feinkostsalat</i> 	<ul style="list-style-type: none"> 6 000 mg/kg 2 000 mg/kg 25 mg/l 600 mg/l 600 mg/kg 350 mg/kg 	96/83/EG
E 952	Cyclohexansulfamid-säure und ihre Na- und Ca-Salze	<p>Nicht-alkoholische Getränke</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis <p>Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten <p>Süßwaren</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz 	<ul style="list-style-type: none"> 400 mg/l 400 mg/l 250 mg/kg 250 mg/kg 250 mg/kg 250 mg/kg 250 mg/kg 250 mg/kg 500 mg/kg 	94/35/EG

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungs- höchstmengen	94/35/EG		
E 952 (Fortsetzung)		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	500 mg/kg	94/35/EG		
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	500 mg/kg			
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	500 mg/kg			
		– Kaugummi ohne Zuckerzusatz	1 500 mg/kg			
		– Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	250 mg/kg			
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven	1 000 mg/kg			
		– Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	1 000 mg/kg			
		– Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen	250 mg/kg			
		– Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke	1 600 mg/kg			
		– Vollständige Zubereitungen, die als Mahlzeit oder Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind	400 mg/kg			
		– Vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden	400 mg/kg			
		– Nahrungsergänzungsmittel/Diät-ergänzungstoffe in flüssiger Form	400 mg/kg			
		– Nahrungsergänzungsmittel/Diät-ergänzungstoffe in fester Form	500 mg/kg			
			– Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken		250 mg/l	96/83/EG
			– Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems		2 500 mg/kg	
		– Nahrungsergänzungen/Bestandteile einer Diät auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten	1 250 mg/kg			

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
E 954	Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze	<p>Nicht-alkoholische Getränke</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="576 344 959 421">– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis <li data-bbox="576 443 959 562">– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis <li data-bbox="576 584 959 683">– „Gaseosa“: nicht-alkoholisches Getränk auf Wasserbasis, mit Zusatz von Kohlensäure, Süßungsmittel und Aromen <p>Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="576 779 959 878">– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis <li data-bbox="576 900 959 999">– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten <li data-bbox="576 1021 959 1120">– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse <li data-bbox="576 1142 959 1218">– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern <li data-bbox="576 1240 959 1339">– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide <li data-bbox="576 1361 959 1438">– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten <li data-bbox="576 1460 959 1581">– „Snacks“: gesalzene und trokene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, vorverpackt und bestimmte Aromen enthaltend <p>Süßwaren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="576 1655 959 1684">– Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz <li data-bbox="576 1706 959 1805">– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis <li data-bbox="576 1827 959 1904">– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis <li data-bbox="576 1926 959 1955">– Eßoblaten 	<p data-bbox="1150 185 1244 215">94/35/EG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="991 344 1091 374">80 mg/l <li data-bbox="991 443 1091 472">80 mg/l <li data-bbox="991 584 1091 613">100 mg/l <li data-bbox="991 779 1091 808">100 mg/kg <li data-bbox="991 900 1091 929">100 mg/kg <li data-bbox="991 1021 1091 1050">100 mg/kg <li data-bbox="991 1142 1091 1171">100 mg/kg <li data-bbox="991 1240 1091 1270">100 mg/kg <li data-bbox="991 1361 1091 1391">100 mg/kg <li data-bbox="991 1460 1091 1489">100 mg/kg <li data-bbox="991 1655 1091 1684">500 mg/kg <li data-bbox="991 1706 1091 1736">500 mg/kg <li data-bbox="991 1827 1091 1856">300 mg/kg <li data-bbox="991 1926 1091 1955">800 mg/kg

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungs- höchstmengen
E 954 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="576 282 959 383">– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis <li data-bbox="576 394 959 427">– Kaugummi ohne Zuckerzusatz <li data-bbox="576 450 959 483">– Apfel- und Birnenwein <li data-bbox="576 506 959 584">– Alkoholfreies Bier bzw. Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol <li data-bbox="576 607 959 730">– „Bière de table/Tafelbier/Table Beer“ (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“ <li data-bbox="576 752 959 831">– Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH <li data-bbox="576 853 959 887">– Dunkles Bier der Art „oud bruin“ <li data-bbox="576 909 959 987">– Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis <li data-bbox="576 1010 959 1088">– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven <li data-bbox="576 1111 959 1155">– Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen <li data-bbox="576 1178 959 1223">– Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen <li data-bbox="576 1245 959 1301">– Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven <li data-bbox="576 1323 959 1424">– Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren <li data-bbox="576 1447 959 1469">– Saucen <li data-bbox="576 1491 959 1514">– Senf <li data-bbox="576 1547 959 1603">– Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke <li data-bbox="576 1626 959 1704">– Vollständige Zubereitungen, die als Mahlzeit oder Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind <li data-bbox="576 1727 959 1827">– Vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden <li data-bbox="576 1850 959 1883">– Nahrungsergänzungsmittel/Diät-ergänzungsstoffe in flüssiger Form 	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="959 282 1126 315">200 mg/kg <li data-bbox="959 394 1126 427">1 200 mg/kg <li data-bbox="959 450 1126 483">80 mg/l <li data-bbox="959 506 1126 539">80 mg/l <li data-bbox="959 607 1126 640">80 mg/l <li data-bbox="959 752 1126 786">80 mg/l <li data-bbox="959 853 1126 887">80 mg/l <li data-bbox="959 909 1126 943">100 mg/kg <li data-bbox="959 1010 1126 1043">200 mg/kg <li data-bbox="959 1111 1126 1144">200 mg/kg <li data-bbox="959 1178 1126 1211">200 mg/kg <li data-bbox="959 1245 1126 1279">160 mg/kg <li data-bbox="959 1323 1126 1357">160 mg/kg <li data-bbox="959 1447 1126 1480">160 mg/kg <li data-bbox="959 1491 1126 1525">320 mg/kg <li data-bbox="959 1547 1126 1581">170 mg/kg <li data-bbox="959 1626 1126 1659">240 mg/kg <li data-bbox="959 1727 1126 1760">200 mg/kg <li data-bbox="959 1850 1126 1883">80 mg/kg

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen	
E 954 (Fortsetzung)		– Nahrungsergänzungsmittel/Diät-ergänzungsstoffe in fester Form	500 mg/kg	94/35/EG
		Nahrungsergänzungen/Bestandteile einer Diät auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten	1 200 mg/kg	96/83/EG
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleianteil von mindestens 20 %	100 mg/kg	
		– Brennwertverminderte Suppen	110 mg/l	
		– Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems	3 000 mg/kg	
		– Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken	80 mg/l	
		– Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 %	80 mg/kg	
		– Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz – <i>Feinkostsalat</i>	800 mg/kg 160 mg/kg	
E 957	Thaumatococcus	Süßwaren		94/35/EG
		– Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz	50 mg/kg	
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	50 mg/kg	
		– Kaugummi ohne Zuckerzusatz	50 mg/kg	
		Nahrungsergänzungen/Bestandteile einer Diät auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten	400 mg/kg	96/83/EG
– Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	50 mg/kg			
E 959	Neohesperidin DC	Nicht-alkoholische Getränke		94/35/EG
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis	30 mg/l	
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten	50 mg/l	

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungs- höchstmengen
E 959 (Fortsetzung)		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf Fruchtsaftbasis	30 mg/l
		Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse	
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis	50 mg/kg
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten	50 mg/kg
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse	50 mg/kg
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	50 mg/kg
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	50 mg/kg
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	50 mg/kg
		Süßwaren	
		– Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz	100 mg/kg
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	100 mg/kg
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	150 mg/kg
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	50 mg/kg
		– Kaugummi ohne Zuckerzusatz	400 mg/kg
		– Apfel- und Birnenwein	20 mg/l
		– Bier ohne Alkohol oder mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol	10 mg/l
		– „Bière de table/Tafelbier/Table Beer“ (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“	10 mg/l
		– Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH	10 mg/l

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungs- höchstmengen	94/35/EG
E 959 (Fortsetzung)		– Dunkles Bier der Art „oud bruin“	10 mg/l	
		– Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	50 mg/kg	
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven	50 mg/kg	
		– Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	50 mg/kg	
		– Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven	100 mg/kg	
		– Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen	50 mg/kg	
		– Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren	30 mg/kg	
		– Saucen	50 mg/kg	
		– Senf	50 mg/kg	
		– Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke	150 mg/kg	
		– Vollständige Zubereitungen, die als Mahlzeit oder Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind	100 mg/kg	
		– Nahrungsergänzungsmittel/Diät-ergänzungstoffe in flüssiger Form	50 mg/kg	
		– Nahrungsergänzungsmittel/Diät-ergänzungstoffe in fester Form	100 mg/kg	
		– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleianteil von mindestens 20 %	50 mg/kg	96/83/EG
		– Brennwertverminderte Suppen	50 mg/l	
		– Ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems	400 mg/kg	
		– Nahrungsergänzungen/Bestandteile einer Diät auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten	400 mg/kg	
	– Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken	30 mg/l		

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungs- höchstmengen	94/35/EG
E 959 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % — Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz — <i>Feinkostsalat</i> — Brennwertvermindertes Bier — Vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden — „Snacks“: gesalzene und trokene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, verpackt und bestimmte Aromen enthaltend 	<ul style="list-style-type: none"> 30 mg/kg 50 mg/kg 50 mg/kg 10 mg/kg 100 mg/kg 50 mg/kg 	96/83/EG

Anmerkung:

1. Bei dem Stoff E 952 (Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze) werden die Verwendungshöchstmengen als freie Säure angegeben.
2. Bei dem Stoff E 954 (Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze) werden die Verwendungshöchstmengen als freies Imid angegeben.